

# K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium für Handel und Gewerbe hat den Magistrat, im Wege der hohen Landesstelle, mit Erlaß vom 10. d. M. J. 660, beauftragt, in kürzester Zeit die nöthigen Einleitungen zur **Vornahme des Wahlaftes für die zu errichtende Handelskammer der Haupt- und Residenzstadt Wien**, welche vorläufig den Bezirk von ganz Nieder-Oesterreich vertreten soll, zu treffen.

Das aus diesem Anlasse mitgetheilte provisorische Gesetz für die Errichtung von Handelskammern, enthält im Wesentlichen nachstehende Bestimmungen:

1. Handelskammern werden in Wien und in mehreren Provinzialstädten in's Leben treten.
  2. Die Handelskammern stehen unmittelbar unter dem Ministerium für Handel und Gewerbe.
  3. Dieselben haben als **berathende Institute im Allgemeinen** die Bestimmung: Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung zu nehmen, und über erhaltene Aufforderung, oder auch ohne dieselbe, ihre Ansichten und Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbsfleißes und des Verkehrs, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.
  4. Jede Handelskammer hat mit Inbegriff des Vorsitzenden aus nicht weniger als 9, und nicht mehr als 21 Mitgliedern zu bestehen.
  5. Zum Mitgliede der Handelskammer, kann jeder, in den industriellen und kommerziellen Wissenschaften Bewanderte gewählt werden, der großjährig ist, und in dem Bezirke der Handelskammer seinen Wohnsitz hat.
  6. Die Berufung der Mitglieder in die Handelskammern geschieht durch Wahl.
  7. Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich am 31. Dezember tritt ein Drittel nach dem Loose aus. Von den bei der Errichtung der Handelskammern gewählten Mitgliedern hat ausnahmsweise das erste Drittel nach Ablauf des zweiten Jahres auszutreten.
  8. Ohne Grund kann Niemand die auf ihn gefallene erste Wahl ablehnen.
- Ob die Gründe für die Ablehnung der Wahl eine Berücksichtigung verdienen, entscheidet die Handelskammer, welche immer mit  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder als constituirt angesehen wird.

9. Zur Wahl berechtigt sind bei Errichtung der Handelskammer in Wien, alle, bei dem k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgerichte protokollierten Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleute.

10. Die Belörde hat die Wahl einzuleiten. Die Wahl geschieht mittelst geschlossener Stimmzettel. Kein Wähler ist berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen.

11. Der Wahlakt und das Verzeichniß der gewählten Mitglieder ist dem Minister des Handels vorzulegen. Die Namen der Gewählten sind durch die Provinzialzeitung bekannt zu geben.

12. Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte auf Ein Jahr den Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter. Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist nun die Wahl der, von dem hohen Handelsministerium auf **Ein und zwanzig festgesetzten Mitglieder der Handelskammer für Wien**, zu veranlassen.

Zu diesem Ende hat der Magistrat vor Allem zur Aufnahme der Wähler den **28. Dezember d. J.** festgesetzt. An diesem Tage werden in den untenverzeichneten Bezirken, an den bestimmten Aufnahmsorten, eigene Commissionen, bestehend aus einem Magistrats-Commissäre mit 2 Repräsentanten des Handels- und Gewerbsstandes bestellt sein, vor welchen alle Jene, die sich an der Wahl als Stimmgeber betheiligen wollen, mit dem Bescheide des hiesigen Merkantil- und Wechselgerichtes über die Protokollierung ihrer Firma auszuweisen haben werden. Nur bei Großhändlern, hiesigen bürgerlichen Handelsleuten und k. k. landesprivilegirten Fabrikanten, genügt die Vorzeigung des **Erwerbsteuerscheines**.

Nach ausgewiesenem Stimmrechte werden dann die Wähler in die Wählerlisten eingezeichnet, ihnen eine Legitimationskarte und ein Stimmzettel behändigt.

Die Wähleraufnahme geschieht am obenwähnten Tage **Vormittags von 9 bis 1 Uhr Mittags**, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags. Um 6 Uhr werden die Wählerlisten geschlossen und kann eine nachträgliche Aufnahme in dieselben in keinem Falle Statt finden.

Die Herren Wähler wollen sich also am 28. d. M. in den vorbesagten Stunden, und zwar **persönlich** zur Ausweisung ihres Wahlrechtes, nach **Verschiedenheit ihres Wohnortes**, in nachstehender Weise einfinden:

## In der Stadt:

### I. Bezirk.

Vom Hause Nr. 1 bis incl. Nr. 600, im Landhause in der Herrngasse, im 1. Stock.

### II. Bezirk.

Vom Hause Nr. 601 bis Nr. 1218, auf dem Rathhause in der Wipplingerstraße, im Rathssaale, im 1. Stocke.

## In den Vorstädten:

### III. Bezirk.

Von der Leopoldstadt, Jägerzeile und Noßau, } im Gemeindehause in der Leopoldstadt.

### IV. Bezirk.

Von der Landstraße, Erdberg, Weißgärber, Wieden, Magleinsdorf, Schaumburgergrund, Hugelbrunn, Laurenzergrund, Nikolsdorf, Margarethen, Hundsturm und Neuprechtsdorf. } im Gemeindehause auf der Wieden.

### V. Bezirk.

Von Gumpendorf, Laimgrube, Magdalenagrund, Mariabilf, Windmühle, Neubau und Schottenfeld, } im Gemeindehause am Neubau.

### VI. Bezirk.

Von St. Ulrich, Spittelberg, Josephstadt, Altlerchenfeld, Strozengrund, Allservorstadt, Breitenfeld, Michelbairern, Althan, Thuri, Simmelspfortgrund und Lichtenthal, } im Gemeindehause in der Allservorstadt.

Der Tag der Wahl wird vorläufig auf den **10. Jänner 1849** festgesetzt, in welcher Beziehung für die hiesigen Herren Wähler die näheren Bestimmungen in einer eigenen Kundmachung werden bekannt gegeben werden.

Von dem **Magistrate der Stadt Wien**

am **17. Dezember 1848.**